

Name der Gesellschaft

Moguntia, (vormals Rheinschiffahrts=Assecuranz=Gesellschaft).

会社名

モグンティア (旧ライン汽船保険会社)

認可年月日

1865.02.28.

業種

保険

掲載文献等

Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1865, SS.1-8.;  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zum Nr.26,  
Jg.1865, SS.1-8.

ファイル名

18650228MRAG\_A.pdf

# Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Köln.

## Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia“, — vormals Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia“ — vormals Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
- 2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Solten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einfluß des Domanes Inländer sein.
- 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verlossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen beständige Activum von dem übrigen Activum gesondert auszuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
- 5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls, unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgejucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(gez.) v. Frenpliz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

### Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

#### §. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

## Moguntia,

(vormals Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

#### §. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

#### §. 3.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Versicherung:

- 1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
- 2) gegen Feuergefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschloffen wird. Ein perartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

### Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

#### §. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thaler preussisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thaler preussisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatsregierung.

#### §. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

- |         |          |                         |
|---------|----------|-------------------------|
| fl. 175 | oder 20% | baar eingeschossen,     |
| " 175   | " 20%    | in einem Solawechsel    |
| " 175   | "        | 8 Tage nach Sicht und   |
| " 525   | " 60%    | in einem Solawechsel    |
|         |          | einen Monat nach Sicht, |

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Verfaß zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kursrückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

#### §. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungszertifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktienzertifikats ist dem gegenwärtigen Statut beige druckt.

## §. 7.

Jedem Aktienzertifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beige flügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Verzeigung der Aktienzertifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktienzertifikats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

## §. 8.

Ueber Zuthellung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

## §. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

## §. 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

## §. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die desfallige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der sämmtliche Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebenene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnismäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

## §. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs siehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der lezt aufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer desfalligen Notifikation, Aufzusage oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

## §. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobilienpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Verkauf von Werthpapieren und eintretenden Kursrückgang (§. 5.) der entsprechende Zuschuß auf desfallige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

## §. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unersredlichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

## §. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Geht eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

## Von dem Aufsichtsrathe.

## §. 16.

Die oberste Leitung und Ueberswachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesamtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

## §. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

## §. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsraths beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

## §. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesamtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakanz im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

## §. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

- 1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
- 2) die Bestimmung über Rentarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Valantien und Gegenstände;
- 3) An- und Verkäufe von Immobilien;
- 4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
- 5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
- 6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
- 7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
- 8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
- 9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

- 10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicher Weise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Berrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath bezieht, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergibt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsrathes, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe steht dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsrathes kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesamtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesamtheit des Aufsichtsrathes vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besolbung des Direktors kann zum Theile in einer Lantideme vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

#### §. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

#### §. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit beratender Stimme bei.

#### §. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichne der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Vorsehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm erteilte Instruktion beigelegt werden.

### Von der Generalversammlung.

#### §. 31.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschieen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

#### §. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

#### §. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der befallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

#### §. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Chef Frauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberichtigte Aktionäre stattfinden.

#### §. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

#### §. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Sekretoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

## §. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
- 2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
- 3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
- 4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
- 5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
- 6) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

## §. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts, über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Strutinium abgestimmt werden.

## §. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Vierteltheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschloffen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Befätigung der Staatsbehörde.

## Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

## §. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

## §. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baarzialagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

## §. 42.

Ein Viertel des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

## §. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantiemen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

## §. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

## Von der Auflösung und Liquidation.

### §. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2. festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

- a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und sie bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiedergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
- b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

### §. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnismäßigen Selbstzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

## Transportsche Bestimmungen.

### §. 47.

Die Gesellschaft *Magnantia* gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von dem laut §. 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft treten; und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, müssen Versicherungen gegen Feuergefahr nicht abgeschlossen werden.

### §. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath verübt die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37 vorzunehmen hat.

### §. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft *Magnantia* so lange fortgesetzt wird, bis die Concessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbränge erfolgt ist.

### §. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Specialcommissäre in ihrer Gesamtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut Eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuss. Staaten ist der Versicherungsbankdirector *M. Krüger* zu Berlin ernannt.